

Hauptsatzung der Stadt Damme

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Stadt Damme in seiner Sitzung am 22.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Damme“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel und Farben

(1) Das Wappen der Stadt Damme ist geviertelt. Das erste Feld ist golden mit zwei roten Balken. Das zweite Feld ist schwarz mit der silbernen Figur des heiligen Viktor, der die Linke auf einem silbernen Schild mit rotem Balkenkreuz stützt und in der Rechten eine Lanze mit gleichfarbiger Fahne hält. Das dritte Feld ist grün mit einer silbernen Pflugschar. Das vierte Feld ist blau mit goldenem Ankersteckkreuz.

(2) Die Flagge der Stadt Damme ist gestreift in Weiß, Grün und Weiß. Der grüne Streifen nimmt 2/3 der Flaggenbreite ein. Auf ihm befindet sich im oberen Drittel ein gelbes Ankerkreuz. Die Breite der Kreuzbalken beträgt 1/10 der Flaggenbreite, während die gespaltenen Kreuzende 1/5 der Flaggenbreite einnehmen. Die Breite verhält sich zur Länge wie 1:2. Die Flagge kann auch als Banner verwendet werden.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Damme“.

(4) Die Farben der Stadt sind grün und weiß (silbern).

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000 Euro übersteigt,

b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

(1) In der Stadt Damme werden Ortschaften mit Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorstehern im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG gebildet.

(2) Es werden folgende Ortschaften eingerichtet

- Bergfeine
- Borringhausen
- Clemens-August-Dorf
- Dalinghausen mit Bokern, Holte und Nienhausen
- Damme Ort mit Bergmark, Damme-Süd und Wellenweg
- Damme-Nord (Bexadde, Damme-Esch, Nordhofe, Wempenmoor und Wienererei)
- Damme-West
- Dümmerlohausen mit Oldorf
- Glückauf
- Haverbeck
- Klüenberg
- Langenteilen
- Osterdamme
- Osterfeine
- Reselage mit Sierhausen
- Rottinghausen mit Greven, Hinnenkamp, Neuenwalde und Ossenbeck
- Rüschenndorf mit Ihlendorf, Kemphausen und Hüde
- Südfelde

Die Abgrenzung der einzelnen Ortschaften und Ortsteile ergibt sich aus der dieser Satzung beigefügten Planungsunterlage (Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese Unterlagen nicht abgedruckt worden. Sie können jederzeit im Rathaus der Stadt Damme – Fachbereich II – eingesehen werden).

(3) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Gemeinde zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen.

(4) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen insbesondere folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Mitwirkung bei statistischen Erhebungen z.B. amtliche Zählungen, Bodennutzungserhebungen, etc.
- b) Mitwirkung bei der Bekämpfung von Wald- und Moorbränden
- c) Mitwirkung bei öffentlichen Sammlungen für soziale Verbände z.B. Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge (VDK), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), etc.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der

Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister / stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für bestimmte Aufgabengebiete

Anstelle der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister für folgende Aufgabengebiete wie folgt vertreten:

Aufgabengebiet des Fachbereichs II (Finanzen und Organisation):

Die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter des Fachbereichs II

Aufgabengebiet des Fachbereichs III (Planen und Bauen):

Die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt durch die Fachbereichsleiterin oder den Fachbereichsleiter des Fachbereichs III

Bei diesen besonderen Vertretungen handelt es sich um eine ständige Vertretung

§ 7

Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Damme zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigung von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Damme werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.damme.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Damme verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen entsprechend der Regelung des Absatzes 1.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung zum 08.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Damme in der Fassung vom 20.12.2011 außer Kraft.